



# AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 16/25

36. Jahrgang

24. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025/2026</b>	<b>142</b>
Haushaltssatzung der Stadt Jena für die Haushaltjahre 2025 und 2026	142
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>146</b>
Beifügung und Korrektur von Pflichtanlagen zum Haushaltsplan 2025/26 der Stadt Jena	146
Prüfung von Arbeitsgelegenheiten	146
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>147</b>
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil Burgau, am 22.06.2025	147
Tagesordnung der 10. Sitzung des Stadtrates Jena	150
Einladung Jagdgenossenschaft Zwätzen / Löbstedt	151
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>151</b>
Wäscheleistung für 9 städtische Kindertagesstätten für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung	151
Ausbau des Nord-West Bereiches der Kahlaischen Straße zw. Alexander-Puschkin-Platz und An der Brauerei	151
Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Jena Göschwitz	152

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de) Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 17. April 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 24. April 2025)

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025/2026

Die nachfolgende Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 19.12.2024 Nr. 24/0243-BV sowie Beschluss vom 29.01.2025 Nr. 25/0283-BV hat der Stadtrat die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.04.2025, Aktenzeichen 5090-240-1512/217 die Haushaltssatzung nach §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 S. 1, 76 Abs. 3 S. 1, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), des § 36 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) für die Haushaltjahre 2025/2026 rechtsaufsichtlich genehmigt und ihre öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 ThürKDG zugelassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Am Anger 28, 2. Etage im Zeitraum vom 25.04.2025 – 09.05.2025 öffentlich ausgelegt. Sie kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025/2026 wird der Haushaltsplan im Fachdienst Finanzen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

ausgefertigt:

Jena, den 17.04.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Haushaltssatzung der Stadt Jena für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Der Stadtrat hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 (GVBl. Nr. 12 S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 286) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2025 und 2026 werden

#### 1. im Eraebnisplan

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf
  - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf
  - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

	2025	2026
445.242.820 €	453.865.960 €	
468.423.680 €	485.816.860 €	
<b>-23.180.860 €</b>	<b>-31.950.900 €</b>	
0 €	0 €	
0 €	0 €	
<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	<b>-23.180.860 €</b>	<b>-31.950.900 €</b>
- die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €	0 €
- die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €	0 €
- die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €	0 €
- die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €	0 €
- die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0 €	0 €
- die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	0 €	0 €
das Jahresergebnis auf	<b>-23.180.860 €</b>	<b>-31.950.900 €</b>

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
2. im Finanzplan		
- der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	430.239.310 €	437.482.820 €
- der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	438.079.080 €	452.405.960 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-7.839.770 €</b>	<b>-14.923.140 €</b>
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	<b>-7.839.770 €</b>	<b>-14.923.140 €</b>
- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.896.460 €	22.816.140 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.186.900 €	46.976.180 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-29.290.440 €</b>	<b>-24.160.040 €</b>
- der Gesamtbetrag der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	500.000 €	1.500.000 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	15.395.600 €	3.052.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>-14.895.600 €</b>	<b>-1.552.000 €</b>
	<b>2025</b>	<b>2026</b>
- der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	446.635.770 €	461.798.960 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	498.661.580 €	502.434.140 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>-52.025.810,00 €</b>	<b>-40.635.180 €</b>

festgesetzt.

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 €	0 €

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	70.000.000 €	70.000.000 €

**§ 5**  
**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

**a) Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
- Sondervermögen KIJ	auf	18.163.000 €
- Sondervermögen KSJ	auf	0 €
- Sondervermögen KMJ	auf	0 €
- Sondervermögen jenarbeit	auf	0 €
- optimierter Regiebetrieb KITT	auf	0 €

**b) Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
- Sondervermögen KIJ	auf	51.045.000 €
- Sondervermögen KSJ	auf	20.750.000 €
- Sondervermögen KMJ	auf	0 €
- Sondervermögen jenarbeit	auf	0 €
- optimierter Regiebetrieb KITT	auf	0 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
- Sondervermögen KIJ	auf	0 €
- Sondervermögen KSJ	auf	0 €
- Sondervermögen KMJ	auf	0 €
- Sondervermögen jenarbeit	auf	0 €
- optimierter Regiebetrieb KITT	auf	0 €

**c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
- Sondervermögen KIJ	auf	14.350.000 €
- Sondervermögen KSJ	auf	6.500.000 €
- Sondervermögen KMJ	auf	3.000.000 €
- Sondervermögen jenarbeit	auf	0 €
- optimierter Regiebetrieb KITT	auf	2.300.000 €

**§ 6**  
**Abgabensätze der Stadt und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	0 v. H.	0 v. H.
- Grundsteuer B	400 v. H.	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

**§ 7**  
**Stellenplan**

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt	VbE	2.324,40

**§ 8**  
*Eigenkapital*

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (2023) beträgt 790.557.897 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum  
31.12. des Haushaltsvorjahres (2024) 760.396.007 €

31.12. des Haushaltjahres (2025) 737.215.147 €

31.12. des Haushaltjahres (2026) 705.264.247 €

**§ 9**  
*Inkrafttreten*

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 17.04.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Beifügung und Korrektur von Pflichtanlagen zum Haushaltplan 2025/26 der Stadt Jena

- beschl. am 29.01.2025, Beschl.-Nr. 25/0283-BV

001 Der Stadtrat bestätigt die Haushaltssatzung (Anlage 1) sowie den Haushaltplan mit seinen Anlagen (Anlagen 2-6) gemäß seinem Beschluss 24/0243-BV "Haushaltplan 2025/2026 der Stadt Jena" vom 19.12.2024 nochmals in Kenntnis und unter Beifügung der Pflichtanlagen gemäß § 1 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik.

#### Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik sind dem Haushaltplan folgende Anlagen beizufügen:

- eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung, kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die Beträge der maximal möglichen Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die Bürgschaften oder Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen (Nr. 5),
- eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Liquiditätssicherung im Finanzplanungszeitraum (Nr. 6),
- die Wirtschaftspläne der Tochterorganisationen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist (Nr. 10) sowie
- die Wirtschaftspläne / Haushaltspläne der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist (Nr. 12).

Diese lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Dezember 2024 noch nicht vor. Diese Unterlassung soll hiermit geheilt werden.

Des Weiteren entsprach auch der Vorbericht noch nicht den Anforderungen gemäß § 6 ThürGemHV-Doppik. Dieser wird daher in ergänzter Form ebenfalls erneut vorgelegt.

Darüber hinaus stellte sich heraus, dass die Anlage 6 des Wirtschaftsplan 2025/2026 Kommunalservice Jena (KSJ) über die Verpflichtungsermächtigungen nicht korrekt war. Der Beschluss über die Änderung dieser Anlage führt auch zu nötigen Anpassungen in dem in Anlage 6 beigefügten Wirtschaftsplan des KSJ, in der Pflichtanlage zur Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen in Anlage 5 sowie in § 5 der Haushaltssatzung.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

### Prüfung von Arbeitsgelegenheiten

- beschl. am 26.02.2025, Beschl.-Nr. 24/0218-BV

001 (entfällt)

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen und zu entwickeln, wie Asylsuchenden in Jena Angebote zur Arbeitsmarktintegration als auch zu gemeinwohlorientierter Arbeit besser und schneller vermittelt werden können.

#### Begründung:

Zu 001

Aufgrund mangelnder Zuständigkeit des Stadtrates, der auch bei einem Berichtersuchen zumindest strittig ist, wird dieser Punkt zurückgezogen.

Zu 002

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bieten Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen. Sie helfen den Teilnehmenden dabei, ihren Tag zu strukturieren, ihre Fähigkeiten sinnvoll zu nutzen, Sprachkenntnisse zu erwerben und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Arbeitsgelegenheiten können zudem dazu beitragen, insbesondere auch in Gemeinschaftsunterkünften das Aggressionspotenzial zu reduzieren, Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu stärken.

Rechtlich handelt es sich bei Arbeitsgelegenheiten um eine Leistung nach dem AsylbLG, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts darstellt und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, sondern ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Arbeitsgelegenheiten sind auf gemeinnützige und öffentliche Träger beschränkt, der Einsatz in privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen.

Arbeitsgelegenheiten können von folgenden Trägern bereitgestellt werden:

- staatliche Träger,
- kommunale Träger,
- gemeinnützige Träger (z. B. kirchliche Einrichtungen, Träger der Wohlfahrtspflege, Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine und Verbände).

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil Burgau, am 22.06.2025

1. In dem Ortsteil Burgau wird am **22.06.2025** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strahaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Burgau 30 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Burgau 24 Unterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Jena aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena **bis zum 19.05.2025, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich, frühestens am nächsten Werktag nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, beim Fachdienst Bürgerdienste Engelplatz 1, 07743 Jena.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 09.05.2025 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 09.05.2025 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 19.05.2025 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Am 20.05.2025 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Jena, den 17.04.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Tagesordnung der 10. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Dienstag, den 29.04.2025 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 17:30 Uhr)*

6. Bestätigung der Niederschrift über die 55. Sitzung des Stadtrates am 23.04.2024 - öffentlicher Teil – (Vorlage wird nachgereicht)

7. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 55. Sitzung des Stadtrates am 24.04.2024 - öffentlicher Teil – (Vorlage wird nachgereicht)

8. Bestätigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Stadtrates am 26.03.2025 - öffentlicher Teil – (Vorlage wird nachgereicht)

9. Einwohnerfragestunde

10. Fragestunde

11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Berufung Gemeindewahlleiter für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Burgau  
Vorlage: 25/0374-BV

12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wz 06 "Wohnbebauung Oßmaritzer Straße"  
Vorlage: 24/0093-BV

13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wz 06 "Wohnbebauung Oßmaritzer Straße"  
Vorlage: 24/0095-BV

14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wz 06 "Wohnbebauung Oßmaritzer Straße"  
Vorlage: 24/0096-BV

15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt  
(Wiedervorlage vom 26.02.2025 TOP 12 und 26.03.2025 TOP 8)  
Vorlage: 25/0270-BV

16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Satzung des Kommunalen Seniorenbeirates  
Vorlage: 25/0335-BV

17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung Regelwerk Bürgerbudget ab 2025  
Vorlage: 25/0351-BV

18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Ausschreibung Trägerschaft Koordinierungsstelle des Runden Tisches (KoKont) für die Jahre 2026-2028  
Vorlage: 25/0372-BV

19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Errichtung eines Probenzentrums für die Jenaer Philharmonie  
Vorlage: 25/0354-BV

20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Umsetzung des Konzeptes „Gedenken, Erinnern, Aufarbeiten - lokales Konzept zur Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft in Jena,  
Vorlage: 25/0383-BV

21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Vereinsgründung von "Sport vernetzt"  
Vorlage: 25/0342-BV

22. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Entwicklung des Bahnhalts Jena-Zwätzen  
(Wiedervorlage vom 26.02.2025 TOP 20)  
Vorlage: 25/0320-BV

23. Beschlussvorlage Ortsteilbürgermeister Dr. Christoph Vietze, Fraktionen SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Umgestaltung des Emil-Höllein-Platzes  
(Wiedervorlage vom 27.11.2024 TOP 37)  
Vorlage: 24/0217-BV

24. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Priorisierung der Investitionsvorhaben bei KIJ  
(Wiedervorlage vom 26.02.2025 TOP 21)  
Vorlage: 25/0324-BV

25. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Prüfung des Konzepts für ein Jenaer Amtsblatt  
(Wiedervorlage vom 26.03.2025 TOP 14)  
Vorlage: 25/0363-BV

26. Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Unterstützung der Initiative „Nimm Platz!“  
(Wiedervorlage vom 18./19.12.2025 TOP 45 und 26.02.2025 TOP 16)  
Vorlage: 24/0249-BV

27. Beschlussvorlage Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP - Evaluation und Überarbeitung der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie  
Vorlage: 25/0362-BV

28. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Einrichtung einer Mietensucher-App für Jena  
Vorlage: 25/0391-BV

29. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Rechtstaatlichkeit für Jenaer Bürger\*innen  
Vorlage: 25/0390-BV

30. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Bericht aus dem Beirat der Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH  
Vorlage: 25/0392-BV
31. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Nachtragshaushalt  
Vorlage: 25/0399-BV
32. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zur Einbeziehung der Öffentlichkeit an der Kommunalen Wärmeplanung  
Vorlage: 25/0305-BE
33. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zur Vereinfachung der Beteiligung und Mitbestimmung für alle Einwohnerinnen und Einwohner in Jena  
Vorlage: 25/0306-BE

**Der Oberbürgermeister**

### **Einladung Jagdgenossenschaft Zwätzen / Löbstedt**

Nichtöffentliche Vollversammlung für das Jagd Jahr 2024/2025 am **06.05.2025** in Zwätzen

Beginn: 18:00 Uhr  
Ort: Getränkefreund

#### **Tagesordnung:**

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht
- Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
- Auszahlung der Pachten (Reinertrag)
- Sonstiges

gez. H. Hage  
Jagdvorsteher

## **Öffentliche Ausschreibungen**

**JENA LICHTSTADT.**

**Öffentliche  
Ausschreibung**

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena

Am Anger 15

07743 Jena

E- Mail: [vergabe-jena@jena.de](mailto:vergabe-jena@jena.de)

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-Kita-01

für die Leistung

### **Wäscheleistung für 9 städtische Kindertagesstätten für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung**

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?  
id=767236](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=767236)

**Angebotsfrist: 30.04.2025/10:00 Uhr  
Bindefrist: 23.05.2025**



**Öffentliche  
Ausschreibung**

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A**

Der Kommunal service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **IA090025-1-2025** auf der Vergabeplattform [www.dtv.de](https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT4RU9N5R/documents) unter folgendem Link: <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT4RU9N5R/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunal service Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

#### **Vorhabenbezeichnung:**

**Ausbau des Nord-West Bereiches der Kahlaischen Straße zw. Alexander-Puschkin-Platz und An der Brauerei**

**Angebotsfrist: 13.05.2025, 14:00 Uhr**



**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A**

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **2025-04-07745** auf der Vergabeplattform [www.dtvp.de](https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT401UPZU/documents) unter folgendem Link: <https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYT401UPZU/documents> sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

**Vorhabenbezeichnung:**

**Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Jena  
Göschwitz**

**Angebotsfrist:** 15.05.2025, 10:00 Uhr